



Bundeskinderschutzgesetz

- zentrale Neuregelungen -



Struktur des BKiSchG

- Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Art. 2: Änderungen im SGB VIII
- Art. 3: Änderungen in anderen Gesetzen
- Art. 4: Evaluation

§ 1 Abs. 4 KKG

- Definition Frühe Hilfen:
Frühe Hilfen sind ein möglichst frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie für schwangere Frauen und werdende Väter.



§ 2 KKG

- Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden
- Befugnis zum Willkommensbesuch

Umsetzung des BKiSchG im Kyffhäuserkreis

- Jugend- und Sozialamt führt Willkommensbesuche für Neugeborene durch -> Informations- und Beratungsbedarf wird dadurch abgedeckt
- Beratung und Hilfe zu Fragen in der Schwangerschaft ist bei örtlichen Beratungsstellen, Ärzten, Hebammen möglich und im Jugend- und Sozialamt
- Broschüre Familien- und Sozialatlas soll über Leistungsangebote informieren (Verteilung angedacht)

§ 3 Abs. 1 KKG

- verbindliche Netzwerkstrukturen
- Ziele:
 - sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren,
 - strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären
 - Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen



§ 3 Abs. 2 KKG

- Mitwirkende Einrichtungen und Institutionen:
 - Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe
 - Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe
 - Gesundheitsämter
 - Sozialämter
 - Schulen
 - Polizei- und Ordnungsbehörden
 - Agenturen für Arbeit
 - Krankenhäuser
 - Sozialpädiatrische Zentren
 - interdisziplinäre Frühförderstellen
 - Schwangerschaftsberatungsstellen
 - Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung
 - Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen häusliche Gewalt (z. B. Frauenhäuser)
 - Familienbildungsstätten
 - Familiengerichte
 - Angehörige der Heilberufe, Familienhebammen



§ 3 Abs. 3 KKG

- Netzwerk soll durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe organisiert werden
- Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen

Umsetzung des BKiSchG im Kyffhäuserkreis

- Teilnahme am Modellprojekt: „Guter Start ins Kinderleben“ = Entstehung von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- „Runder Tisch – Prävention und Kindeswohl“ wird unter Leitung des Jugend- und Sozialamtes fortgeführt (Konzept der Zusammenarbeit wird am 25.04.2012 verabschiedet)
- Kinderschutztagung als eine jährliche Qualifizierung der Fachkräfte und um den Austausch der Tätigen im Kinderschutz zu fördern

§ 3 Abs. 4 KKG

- Familienhebammen
 - keine Legaldefinition
 - aber: Gesetzesbegründung → Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer landesrechtlich geregelten Zusatzqualifikation
 - dauerhafte Förderung des Bundes:
 - 2012 30 Mio. €, 2013 45 Mio. €, 2014/5 51 Mio. €
 - ab 2016 im KKG verankerter Bundes-Fonds: 51 Mio. €

Umsetzung des BKiSchG im Kyffhäuserkreis

- Kyffhäuserkreis hat 3 Familienhebammen
- Überlegung des Jugend- und Sozialamtes gehen dahin, den Hebammen ein Angestelltenverhältnis im Landratsamt zu unterbreiten (konkrete Vorstellung werden erst bekannt gegeben, wenn finanzielle Absicherung bestätigt ist)

§ 4 KKG

- Berufsgeheimnisträger - § 203 StGB
 - Personenkreis:
 - Ärzte, Hebammen
 - Psychologen
 - Berater für Suchtfragen
 - Berater in Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
 - staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen
 - Lehrer

§ 4 KKG

- Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII)
 - Daten sind zu pseudonymisieren
- sofern Kindeswohlgefährdung nicht anders abwendbar → Befugnis, das Jugendamt zu informieren

Umsetzung des BKiSchG im Kyffhäuserkreis

- Berufsgeheimnisträger haben Anspruch auf Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“
- Jugend- und Sozialamt **muss** eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ vorhalten (welche unabhängig vom Wächteramt agiert (keine Eingriffsbefugnis) – Fallberatungen sind zu pseudonymisieren)
- momentan: Überlegungen zur Definition des Aufgabengebietes der Kinderschutzfachkraft (evtl. wie Fachberatung), noch abhängig von Finanzierbarkeit und personellen Ressourcen



§ 8a SGB VIII

- Hausbesuch, wenn das Jugendamt dies nach seiner eigenen fachlichen Einschätzung im konkreten Einzelfall für erforderlich hält
- Absatz 4: Inhalte der Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern, neu: Kriterien für die Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Absatz 5: sog. „Jugendamts-Hopping“

Umsetzung des BKiSchG im Kyffhäuserkreis

- Vereinbarungen über Qualitätskriterien mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten die Leistungen nach den SGB VIII erbringen hinsichtlich der Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ und des Vorgehens der Gefährdungseinschätzung sind vom Jugend- und Sozialamt neu zu überarbeiten und mit den Trägern zu verhandeln
- Fallübergabe soll im persönlichen Gespräch erfolgen, „Jugendamt-Hopping“ somit erschweren

§ 8b Abs. 1 SGB VIII

- Beratung und Begleitung von kinder- und jugendnahen Berufsgruppen in Fragen der Gefährdungseinschätzung im konkreten Einzelfall durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“

Umsetzung des BKiSchG im Kyffhäuserkreis

- Nicht nur Berufsgeheimnisträgern, sondern allen Kinder- und Jugendnahen Berufsgruppen steht Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ durch das Jugend- und Sozialamt zu



§ 16 SGB VIII

- Erweiterung des Adressatenkreises auf werdende Eltern
- Anspruch auf Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen

Umsetzung des BKiSchG im Kyffhäuserkreis

- Angebote der Elternbildung sind im Kyffhäuserkreis vorhanden, auch werdende Eltern sind in diese einbezogen (Hebammen, Familienzentren und weitere Träger halten Angebote vor) -> dies gilt auch für Beratungsangebote

§ 72a SGB VIII

- erweiterte Führungszeugnisse
 - nur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
 - gilt grds. für hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich Tätige
 - aber: bei Ehrenamt keine generelle Regelung, sondern konkrete Betrachtung der Tätigkeit
 - Entscheidung über Tätigkeit, die nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ein Führungszeugnis erfordern

Umsetzung des BKiSchG im Kyffhäuserkreis

- Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Kyffhäuserkreises zur Umsetzung des §72a Absatz 4 SGB VIII
 - Vereinbarungen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschusses sind vom Jugend- und Sozialamt aufzusetzen
 - werden an Träger der freien Jugendhilfe versandt
 - FZ müssen alle 4 Jahre aktualisiert werden

§ 79a SGB VIII

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung und -sicherung weiter zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen
 - gilt für alle Jugendhilfeaufgaben
 - dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt

Umsetzung des BKiSchG im Kyffhäuserkreis

- Trägervereinbarungen werden überprüft, und an bestehende Qualitätsstandards angepasst
- kontinuierlicher Qualitätsentwicklungsprozess in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 81 SGB VIII

- Jugendämter sind verpflichtet, mit anderen Stellen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuarbeiten
- Liste der bisherigen Kooperationspartner wird erweitert

§§ 98, 99 SGB VIII

- Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Jugendämter soll in die offizielle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes („§ 8a-Statistik“) aufgenommen werden

andere Gesetze

- Änderung § 21 SGB IX - Behindertenhilfe
 - in den zwischen Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern abzuschließenden Verträgen ist der Sicherung des Kindeswohls Rechnung zu tragen

Umsetzung des BKiSchG im Kyffhäuserkreis

- Jugend- und Sozialamt hat in Verträgen mit Rehabilitationsträgern dafür Sorge zu tragen, dass das Kindeswohl in den Einrichtungen gewahrt wird (einschließlich Beratungsfunktion)



Art. 4 BKiSchG

- Evaluation – Zuleitung Bundestag bis zum 31. Dezember 2015

Unsere Vorstellungen

➤ Insoweit erfahrene Fachkraft zusätzlich zum vorhandenen Personal

Könnte:

- Qualitätsentwicklung für freie Träger kontrollieren
- Schulung, Beratung, Weiterbildung von Fachkräften aus allen Branchen übernehmen
- Überwachung und Einhaltung von §72a SGB VIII (Führungszeugnisse)
- Beratung und Unterstützung von §21 SGB IX (Behindertenhilfe)
- Öffentlichkeitsarbeit (Entwicklung von Materialien)

Unsere Vorstellungen

- Familienhebamme/Kinderkrankenschwester dauerhaft im ASD ansiedeln

Könnte:

- Babyhausbesuche übernehmen
- Niederschwellige, sofortige Hilfe leisten

Unsere Vorstellungen

- Qualität in der Arbeit bedeutet Sicherstellung der finanziellen Voraussetzungen bezüglich Bildung, Weiterbildung und Coaching.



Besten Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

